

## **Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES)**

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), der §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA, S. 610), sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), hat die Kommunalservice Landkreis Börde AöR in ihrer Verwaltungsratssitzung am 16.12.2024 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Börde (Abfallentsorgungssatzung - AES) beschlossen:

### **I. Abschnitt Grundsätze der Abfallentsorgung**

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) Erzeuger von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger).
- (3) Abfallbesitzer ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.
- (4) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nummer 2 GewAbfV).
- (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie weitere gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind (§ 2 Nummer 1 GewAbfV).

- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 2**

### **Ziele der Abfallwirtschaft**

- (1) Abfallwirtschaftliches Ziel der Kommunalservice Landkreis Börde AöR ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang werden gemäß § 1 Abs. 1 AbfG LSA nach Maßgabe der Abfallgebührenstabilität u. a. folgende Unterziele verfolgt:
1. die Entstehung von Abfällen in ihrer Menge so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
  2. die Schädlichkeit von Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern (Schadstoffverminderung),
  3. nicht vermiedene Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen (Abfallverwertung),
  4. nicht verwertbare Abfälle so zu behandeln, dass anfallende Energie oder Abfälle soweit wie möglich genutzt werden können (Abfallbehandlung),
  5. nicht verwertbare oder nicht weiter zu behandelnde Abfälle gemeinwohlverträglich zu beseitigen (Abfallbeseitigung),
  6. nicht verwertbare Abfälle in geeigneten Anlagen möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes zu beseitigen und
  7. die Einhaltung des Standes der Technik bei Maßnahmen der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.
- (2) Jede einzelne Person hat durch ihr Verhalten dazu beizutragen, dass die Ziele des KrWG und des AbfG LSA sowie die abfallwirtschaftlichen Ziele laut Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Börde verwirklicht werden.
- (3) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann. Dabei hat die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung.
- (4) Damit möglichst wenig Abfall entsteht und möglichst viele Abfälle verwertet werden, berät die Kommunalservice Landkreis Börde AöR die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren (Abfallberatung).

## **§ 3**

### **Entsorgungspflicht der Kommunalservice Landkreis Börde AöR**

- (1) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung die im Gebiet des Landkreises Börde angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, der ergänzenden Rechtsverordnungen und des AbfG LSA.
- (2) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR kann sich zur Durchführung der Aufgabe ganz oder teilweise Dritter bedienen.

- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
1. der Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken, gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen (im Hol- und Bringsystem),
  2. der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus Verwertungsanlagen und aus gewerblichen Anlieferungen (Bringsystem),
  3. den Umladestationen Wanzleben und Wolmirstedt OT Elbeu,
  4. den Kleinannahmestellen Haldensleben, Oebisfelde, Oschersleben, Wanzleben und Wolmirstedt OT Elbeu,
  5. den stillgelegten Deponien Haldensleben, Loitsche, Bösdorf, Vahldorf, Siegersleben, Gunsleben und Blumenberg sowie
  6. aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR und deren Beauftragten.

#### **§ 4**

#### **Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 6 bis 10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 2 Abs. 4 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dazu gehören auch verbotswidrig abgelagerte Abfälle gemäß §§ 11 und 11a AbfG LSA. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie der Kommunalservice Landkreis Börde AöR überlassen werden und von dieser nicht nach den Absätzen 3, 4 und 5 ausgeschlossen sind.
- (3) Von der Abfallentsorgung durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR sind vollständig oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen die in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit „A“ oder „B“ gekennzeichneten Abfälle. Solche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, sofern sie in privaten Haushaltungen anfallen. Die Anlage „Abfallverzeichnis“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Von der Abfallentsorgung durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR vollständig ausgeschlossen sind Verpackungen im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist. Diese Abfälle sind in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit „A“ als ausgeschlossen gekennzeichnet.
- (5) Im Einzelfall kann die Kommunalservice Landkreis Börde AöR darüber hinaus mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die sie nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann. Diese Abfälle sind in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit „E“ als Einzelfallentscheidung gekennzeichnet.
- (6) Soweit Abfälle nach den Absätzen 3, 4 und 5 vollständig von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des AbfG LSA verpflichtet.

- (7) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die der Kommunalservice Landkreis Börde AöR überlassen werden und die nach Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind vom Abfallbesitzer im Rahmen seiner Verpflichtung selbst oder durch Beauftragte zu den Umladestationen „Wolmirstedt OT Elbeu“ und/oder „Wanzleben“ zu bringen.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Anschlusspflichtig an die öffentliche Abfallentsorgung sind die Eigentümer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer eines Grundstückes berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen können in Bezug auf Ihre Abfälle das Anschlussrecht nach Satz 2 selbst wahrnehmen.
- (2) In den Fällen, in denen ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks dingliches Recht besteht, ist die jeweils berechtigte Person statt des Grundstückseigentümers Anschlusspflichtiger. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Sinne der vorgenannten Regelungen im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 6 bis 16 und 18 bis 20 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht aufgehoben ist. Für die Entsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle sind gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV Abfallbehälter der Kommunalservice Landkreis Börde AöR in angemessenem Umfang zu nutzen.
- (4) Auf schriftliche Anzeige sind Erzeuger oder Besitzer aus privaten Haushaltungen von der Überlassungspflicht (Benutzungspflicht) befreit, wenn nachgewiesen wird, dass der Abfall auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird (Eigenverwertung). Hierzu sind wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR stellt aufgrund der Darlegungen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. Bei Wegfall der Voraussetzungen wird die getroffene Feststellung widerrufen.
- (5) Die Überlassungspflicht gegenüber der Kommunalservice Landkreis Börde AöR gilt nicht für die nach § 4 Abs. 3, 4 und 5 von der Entsorgung durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR vollständig ausgeschlossenen Abfälle.

**II. Abschnitt**  
**Abfallarten, zugelassene Sammelbehälter und Erfassungssysteme,**  
**Standplätze,**  
**Transportwege, sonstige Regelungen, Eigenanlieferung**

**§ 6**  
**Abfalltrennung**

- (1) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR führt mit dem Ziel der Abfallverwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im restlichen Siedlungsabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfallarten durch:
1. Altpapier,
  2. Altmetall,
  3. Kunststoff (stoffgleiche Nichtverpackungen),
  4. Sperrabfall,
  5. Bioabfälle,
  6. schadstoffhaltige Abfälle,
  7. Elektro- und Elektronikgeräte,
  8. Bauabfälle, Bodenaushub,
  9. Altreifen,
  10. sonstiger Hausmüll, gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall),
  11. Alttextilien.
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle im Rahmen der gesetzlichen Überlassungspflicht getrennt nach Maßgabe der §§ 7 bis 16 und 18 bis 20 zu überlassen. Abfälle, die nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind vom Überlassungspflichtigen so bereitzustellen, dass sie nach ihrer Art, ihrer Menge, ihrer Größe, ihrem Umfang und ihrem Gewicht in der nach den Bestimmungen dieser Satzung zugelassenen Weise eingesammelt und befördert werden können.

**§ 7**  
**Altpapier**

- (1) Altpapier im Sinne dieser Satzung ist Abfall aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Karton und andere nicht verschmutzte, aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist durch Einwurf in die nach § 18 Abs. 1 Ziff. 10 und 11 zugelassenen blauen Wertstoffbehälter und Bereitstellung des Behälters an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen. Es ist verboten, andere Abfälle als die für den blauen Wertstoffbehälter zugelassenen, insbesondere Rest- und kompostierbare Abfälle, einzuwerfen.
- (3) Hinsichtlich Bereitstellungsplatz, Bereitstellungszeiten und Befüllung sowie der Abfuhr des blauen Wertstoffbehälters gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19.
- (4) Altpapier kann auch an den Kleinannahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR abgegeben werden.

## **§ 8 Altmetall**

- (1) Altmetall im Sinne dieser Satzung sind alle im Haushalt und in den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbe und anderen Einrichtungen anfallenden Abfälle aus Metall (z. B. Fahrräder, Bettgestelle, Kinderwagengestelle, Metallbadewannen, Schubkarren, Regalträger u. a.).
- (2) Altmetall aus privaten Haushaltungen wird auf Anforderung des Abfallbesitzers eingesammelt und abgefahren. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend, wobei abweichend davon für das Altmetall eine Größenbegrenzung für Einzelteile: von 1,50 m x 1,00 m x 0,50 m gilt. Größere Teile sind entsprechend zu kürzen/trennen oder nach Abs. 3 zu entsorgen.
- (3) Bei Altmetall von gewerblich genutzten Grundstücken oder Einrichtungen sowie wenn Mengen, Maße oder Gewicht des Altmetalls aus privaten Haushaltungen den in Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs.2 bestimmten Rahmen übersteigen erfolgt die Entsorgung auf Antrag des Abfallbesitzers durch Stellung eines Containers gegen gesonderte Gebühr, entsprechend Anlagen 2 und 3 der Abfallgebührensatzung.
- (4) Hinsichtlich Bereitstellungsplatz, Bereitstellungszeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19.
- (5) Altmetall kann vom Abfallbesitzer - auch ohne Größenbegrenzung - gemäß § 20 bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR abgegeben werden.

## **§ 9 Kunststoff (stoffgleiche Nichtverpackungen)**

- (1) Kunststoffabfälle (stoffgleiche Nichtverpackungen) im Sinne von § 6 Abs. 1 Ziff. 3 sind Abfälle, die aus Kunststoff bestehen wie z. B. Spielzeuge (Sandkistenspielzeug, Bobbycar, Bälle u. a.) oder auch Haushaltswaren (z. B. Schüsseln, Frischhaltedosen, Eimer, Einkaufskisten u. a.) sowie sonstige Materialien, die nicht Verpackungen sind.
- (2) Kunststoffabfälle können vom Abfallbesitzer gemäß § 20 bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR (Bringsystem) abgegeben werden.

## **§ 10 Sperrabfall**

- (1) Sperrabfall im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Kommunalservice Landkreis Börde bereitgestellten Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können. Nicht zum Sperrabfall gehören Abfälle nach den §§ 7 bis 9 sowie 11 bis 17; 21 und 22, insbesondere nicht Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Bretter etc. sowie Öltanks oder leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Altreifen, Motorräder, Mopeds, Anhänger, in Kartons, Säcken oder ähnlichen Behältnissen verpackter Restabfall.
- (2) Sperrabfall aus privaten Haushaltungen wird auf Antrag zweimal pro Kalenderjahr abgefahren. Hierfür meldet der Abfallbesitzer telefonisch oder elektronisch bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR den Sperrabfall zur Abholung an.

Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Der Umfang der Entsorgung im Rahmen der Sperrabfallentsorgung entspricht je Abfuhr maximal einer Zimmereinrichtung oder 5 m<sup>3</sup>.

- (3) Es besteht die Möglichkeit der gebührenpflichtigen zusätzlichen Abholung von Sperrabfall (nach Ausschöpfung der zwei Abfahrten gem. Abs.2). Auch hierbei meldet der Abfallbesitzer telefonisch oder elektronisch bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR den Sperrabfall zur Abholung an.
- (4) Es besteht zudem die Möglichkeit der gebührenpflichtigen Expressabfuhr von Sperrabfall. Auch hierbei meldet der Abfallbesitzer telefonisch oder elektronisch bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR den Sperrabfall zur Abholung an. Der Sperrabfall wird in diesem Fall binnen sieben Kalendertagen abgefahren.
- (5) Hinsichtlich Bereitstellungsplatz, Bereitstellungszeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19.
- (6) Bei Sperrabfall von gewerblich genutzten Grundstücken oder Einrichtungen sowie wenn Mengen, Maße oder Gewicht des Sperrabfalls aus privaten Haushaltungen den in Abs. 2 bestimmten Rahmen übersteigen, erfolgt die Entsorgung auf Antrag des Abfallbesitzers durch Stellung eines Containers gegen gesonderte Gebühr, entsprechend Anlagen 2 und 3 der Abfallgebührensatzung.
- (7) Sperrabfall kann vom Abfallbesitzer auch gemäß § 20 bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR abgegeben werden.

## **§ 11 Bioabfälle**

- (1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
  - 1) Garten- und Parkabfälle,
  - 2) Landschaftspflegeabfälle,
  - 3) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten-, Kantinen- und Cateringgewerbe, aus Büros und aus dem Groß- und Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben,
  - 4) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Ziff. 1) bis 3) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- (2) Bioabfälle sind z. B. Rasen-, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Balkonpflanzen, Schnittblumen sowie Nahrungs- und Küchenabfälle wie Obst- und Gemüseschalen, Eierschalen, Kaffeesatz, Teebeutel, Backwarenreste, Essenreste u. a.
- (3) Keine Bioabfälle sind unbehandelte Knochen, Exkremete von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und Tieren, Staubsaugerinhalte, Kehricht, mineralisches Katzenstreu, Vogelsand und ähnliche Stoffe.
- (4) Bioabfälle, außer sperrige Gartenabfälle und Weihnachtsbäume, sind durch Einwurf in die nach § 18 Abs. 1 Ziff. 6 bis 9 zugelassenen Bioabfallbehälter und Bereitstellung des Behälters an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen. Es ist verboten, andere Abfälle als die für den Bioabfallbehälter zugelassenen, insbesondere Restabfälle, einzuwerfen. Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft

(der Kategorie 3 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV)), die in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, dürfen nicht über die Bioabfallbehälter des Landkreises entsorgt werden.

- (5) Bioabfallbehälter werden in der Regel 14-täglich abgefahren. Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen abweichenden Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (6) Sperrige Gartenabfälle in Form von Baum-, Hecken- und Strauchschnitt, die wegen ihrer Größe nicht über den Bioabfallbehälter entsorgt werden können, können im Rahmen der Entsorgung der Bioabfallbehälter gebündelt zusammen mit dem Bioabfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt werden. Satz 1 gilt nur für Abfälle von Grundstücken, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind. Zur Bündelung sind kompostierbare Schnüre zu verwenden (kein Draht). Ausgenommen von der Bündel-Abfuhr sind Wurzelstöcke, Baumstämme, Äste mit einer Stärke von mehr als 5 cm sowie Gartenabfälle, die keine holzigen Bestandteile aufweisen, wie Schilf, Bambus, Gräser, Stauden, Obst- und Gemüsepflanzen. Die Bündel dürfen nicht länger als 1,50 m und nicht schwerer als 10 kg sein. Es sind maximal zwei Bündel an Baum-, Hecken- und Strauchschnitt zur Bereitstellung am Entsorgungstag zulässig.
- (7) Hinsichtlich Bereitstellungsplatz, Bereitstellungszeiten und Befüllung sowie die Abfuhr der Abfallbehälter gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19.
- (8) Übersteigen Maße oder Gewicht den in Abs. 6 bestimmten Rahmen, kann die Entsorgung auch nach Abs. 9 oder auf Antrag des Abfallbesitzers durch Stellung eines Containers gegen gesonderte Gebühr gemäß Anlage 2 und 3 der Abfallgebührensatzung erfolgen.
- (9) Bioabfälle können vom Abfallbesitzer auch gemäß § 20 bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR abgegeben werden.
- (10) Weihnachtsbäume werden einmal jährlich eingesammelt. Die Sammeltermine werden in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben. Weihnachtsbäume sind an dem bekannt gegebenen Abfuhrtag bis 07:00 Uhr am Stellplatz der Abfallbehälter zur Entsorgung bereitzustellen. Die Bäume sind vollständig vom Baumschmuck zu befreien. Der Stammdurchmesser darf 15 cm nicht übersteigen. Weihnachtsbäume über 2 m sind entsprechend zu kürzen.
- (11) Sofern Gartenabfälle mit Schädlingen oder Pflanzenkrankheiten befallen sind, müssen diese getrennt von anderen Grünabfällen zu halten und in Säcken verpackt über den Restabfall entsorgt werden. Gleiches gilt auch für Gartenabfälle, die für eine Kompostierung nicht geeignet sind.

## **§ 12 Schadstoffhaltige Abfälle**

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen, soweit Art und Menge der dort angefallenen Stoffe mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Stoffen vergleichbar ist, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Metall-, Kunststoff- und sonstige Behälter mit schädlichen Restinhalten, Sprayflaschen, NC-Batterien, quecksilberhaltige Batterien, Trockenbatterien, Akkumulatoren, quecksilberhaltige Abfälle, Leuchtstoffröhren, Säuren, Beizen, Laugen,

Fixierbäder, Entwicklungsbäder, Altbestände und Reste von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmittel, Altmedikamente, Altlacke, Altfarben, Leim- und Klebemittel (nicht ausgehärtet), ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien. Die Rücknahmepflichten des Fachhandels bleiben unberührt (§ 25 KrWG).

- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nicht in die nach § 18 zugelassenen Abfallbehälter eingeworfen werden. Sie sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten im Bringsystem dem Schadstoffmobil zu überlassen. Sie sind den Mitarbeitern persönlich zu übergeben, ein Abstellen an den Haltepunkten des Schadstoffmobils ist nicht gestattet. Je Sammlung und Abfallart kann maximal eine Menge von bis zu 20 kg oder 30 l überlassen werden.
- (3) Hinsichtlich der Abfuhrtage und -zeiten gelten die Vorschriften des § 19 Abs. 8.

### **§ 13**

#### **Elektro- und Elektronikgeräte**

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind Geräte aus privaten Haushaltungen sowie Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, im Sinne von § 3 Nummer 5 ElektroG, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind und die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen. Es sind insbesondere Geräte, die unter die in Anlage 1 (nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikaltgeräten, die unter die Kategorien des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) fallen:
  1. Wärmeüberträger,
  2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
  3. Lampen,
  4. Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte),
  5. Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte) und
  6. kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt.
- (2) Geräte aus den unter Abs. 1 genannten Kategorien einschließlich aller Bauteile, Untergruppen und Verbrauchsmaterialien aus privaten Haushaltungen i. S. v. Abs. 1 können bei den Sammelstellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR kostenlos abgegeben werden. Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Kategorien 1, 2 und 4 sind vorher terminlich abzustimmen.
- (3) Die Sammelstellen werden von der Kommunalservice Landkreis Börde AöR betrieben und befinden sich auf den jeweiligen Betriebshöfen der Niederlassungen in Wolmirstedt OT Elbeu und Wanzleben sowie den Kleinannahmestellen Haldensleben, Oschersleben und Oebisfelde.

- (4) Elektro- und Elektronikgeräte i. S. v. Abs. 1 werden nach telefonischer oder elektronischer Anforderung durch den Abfallbesitzer zweimal pro Kalenderjahr gebührenfrei abgeholt (Holsystem). Die Abholung erfolgt nur in haushaltsüblichen Mengen: max. 3 Großgeräte sowie 12 Kleingeräte pro Anmeldung. Als Kleingeräte gelten nach ElektroG Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt. Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR gibt unmittelbar den bzw. die Abfuhrtermine dem Abfallbesitzer bekannt. Geräte, die ein Gewicht von 70 kg übersteigen, können durch Selbstanlieferung auf den Kleinannahmestellen oder auf Antrag des Abfallbesitzers durch Stellung eines Containers entsprechend Anlage 2 und 3 der Abfallgebührensatzung entsorgt werden. Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR kann die kostenlose Annahme von Altgeräten wegen Verunreinigung unter Maßgabe des § 13 Abs. 5 ElektroG ablehnen.
- (5) Es besteht die Möglichkeit der gebührenpflichtigen zusätzlichen Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten (nach Ausschöpfung der zwei Abfahrten nach Abs. 4). Auch hierbei meldet der Abfallbesitzer telefonisch oder elektronisch bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR die Elektro- und Elektronikgeräte zur Abholung an.
- (6) Es besteht die Möglichkeit der gebührenpflichtigen Expressabfuhr von Elektro- und Elektronikgeräten. Auch hierbei meldet der Abfallbesitzer telefonisch oder elektronisch bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR die Elektro- und Elektronikgeräte zur Abholung an. Die Geräte werden in diesem Fall binnen sieben Kalendertagen abgefahren.
- (7) Hinsichtlich Bereitstellungsplatz, Bereitstellungszeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19.

#### **§ 14**

##### **Bauabfälle und Bodenaushub**

- (1) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus festen, nicht chemisch verunreinigten Stoffen, die beim Abbruch, Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken in privaten Haushaltungen anfallen, insbesondere Baumaterialreste, Bauteile aus Kunststoffen, Isoliermaterialien, Sanitärkeramik und Ähnliches.
- (2) Bauabfälle nach Abs. 1 und unbelasteter Bodenaushub von Grundstücken, auf denen private Haushaltungen ansässig sind, können der Kommunalservice Landkreis Börde AöR auf Anforderung des Abfallbesitzers durch Stellung eines Containers gegen gesonderte Gebühr gemäß Anlage 2 und 3 der Abfallgebührensatzung überlassen werden.
- (3) Bauabfälle und Bodenaushub aus privaten Haushaltungen können vom Abfallbesitzer auch gemäß § 20 bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR gegen Gebühr abgegeben werden.
- (4) Bauabfälle und Bodenaushub können vom Besitzer oder von einem beauftragten Dritten (per Vollmacht) auf hierfür zugelassene Entsorgungsanlagen verbracht werden, soweit eine ordnungsgemäße Verwertung möglich ist.

## **§ 15 Altreifen**

Altreifen von auf private Haushaltungen zugelassenen Fahrzeugen können vom Besitzer bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR gegen Gebühr abgegeben werden.

## **§ 16 Sonstiger Hausmüll, gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall)**

- (1) Sonstiger Hausmüll und gewerblicher Siedlungsabfall im Sinne von § 6 Abs. 1 Ziff. 10 (Restabfall) sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 15 sowie §§ 17, 21 und 22 fallen oder nach § 4 Abs. 3, 4 oder 5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfälle sind durch Einwurf in die nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 sowie 12 und 13 zugelassenen Restabfallbehälter und Bereitstellung des Behälters zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen.
- (3) Restabfallbehälter werden in der Regel 14-täglich abgefahren. Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (4) Hinsichtlich Bereitstellungsplatz, Bereitstellungszeiten, Befüllung und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19.

## **§ 17 Altglas**

- (1) Altglas ist Hohlglas (z. B. Konservengläser, Getränkeflaschen, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas, Trinkgläser, Porzellan/Keramik u. a.), dessen sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altglas kann an den Sammelstellen der in Sachsen-Anhalt zugelassenen dualen Systembetreiber farbgetrennt durch Eingabe (Bringsystem) in den entsprechend gekennzeichneten Depotcontainern entsorgt werden.

## **§ 18 Zugelassene Sammelbehälter und Erfassungssysteme**

- (1) Zugelassene Abfallbehälter und Erfassungssysteme sind:
  1. Restabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum,
  2. Restabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum,
  3. Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum,
  4. Restabfallbehälter mit 1.100 Liter Füllraum,
  5. Restabfallsäcke (60 Liter) mit entsprechendem Aufdruck der Kommunalservice Landkreis Börde AöR,
  6. Bioabfallsäcke (60 Liter) mit entsprechendem Aufdruck der Kommunalservice Landkreis Börde AöR,
  7. Bioabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum,
  8. Bioabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum,

9. Bioabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum,
  10. blauer Wertstoffbehälter mit 240 Liter Füllraum,
  11. blauer Wertstoffbehälter mit 1100 Liter Füllraum,
  12. „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssysteme“ (MGB-Systeme):
    - Hausmüllgroßbehälter (Absetzmulden) mit 3 m<sup>3</sup>, 5 m<sup>3</sup>, 7 m<sup>3</sup> und 10 m<sup>3</sup> Füllraum,
    - Hausmüllgroßbehälter (Abrollcontainer) mit 12 m<sup>3</sup>, 34 m<sup>3</sup> und 36 m<sup>3</sup> Füllraum,
    - Hausmüllpresse-Behälter (Abfallpressen) mit 10 m<sup>3</sup>, 12 m<sup>3</sup> und 20 m<sup>3</sup> Füllraum zur Entsorgung von Restabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen gemäß Abs. 4,
  13. im Einzelfall andere Sammelbehälter oder Erfassungssysteme, die durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR zugelassen sind.
- (2) Sammelbehälter nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 und 7 bis 9 gelten nur dann als zugelassen, wenn sie mit einer Behälteridentifikationseinrichtung zur elektronischen Erfassung der Anzahl der Entleerungsvorgänge am Entsorgungsfahrzeug versehen und dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen übergeben worden sind. Sammelbehälter nach Abs. 1 Ziff. 10 bis 13 gelten als zugelassen, wenn sie dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen übergeben oder sonst zur Nutzung zur Verfügung gestellt worden sind.
  - (3) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls die erforderlichen, nach Abs. 2 zugelassenen Sammelbehälter durch Auslieferung zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Sammelbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend zu behandeln und sachgemäß zu unterhalten. Beschädigungen oder Verlust von Sammelbehältern sind der Kommunalservice Landkreis Börde AöR unverzüglich anzuzeigen. Für fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden an oder Verlust von Sammelbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige.
  - (4) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR kann die Beschaffung und Verwendung von Sammelbehältern und Erfassungssystemen nach Abs. 1 Ziff. 13 durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf dessen Kosten zulassen. Die Zulassung erfolgt durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR auf schriftlich zu stellenden Antrag.
  - (5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige kann den für die zu erwartende Abfallmenge unter Berücksichtigung der Entleerungshäufigkeit als ausreichend anzusehenden Sammelbehälter auswählen. Es ist jedoch mindestens ein Behälter zur Nutzung vorzuhalten. In der Regel ist eine Menge von durchschnittlich 10 Litern Restabfälle je Person/EGW und Woche sowie eine Menge von durchschnittlich 4 Litern Bioabfälle je Person/EGW und Woche zu erwarten.
  - (6) Auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen können nach den Absätzen 2 und 3 gestellte Sammelbehälter gegen Sammelbehälter mit anderen Füllräumen ausgewechselt werden. Der Antrag ist schriftlich an die Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu richten. Der Wechsel ist nach Maßgabe der Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS) gebührenpflichtig. Im Falle des Wechsels gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
  - (7) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke eines Eigentümers oder ihm gleichgestellter Personen können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größeren Füllräumen zur gemeinsamen Nutzung zugelassen und zur Verfügung gestellt werden.

- (8) Bei einem vorübergehenden, erhöhten Anfall von Abfällen dürfen neben den festen Sammelbehältern nur Restabfallsäcke nach § 18 Abs. 1 Ziff. 5 bzw. Bioabfallsäcke nach § 18 Abs. 1 Ziff. 6 verwendet werden. Restabfallsäcke und Bioabfallsäcke sind bei den von der Kommunalservice Landkreis Börde AöR bestimmten Stellen gebührenpflichtig zu erwerben. Die Bekanntgabe der Verkaufsstellen erfolgt gemäß § 29.

## **§ 19**

### **Standplätze, Transportwege, sonstige Regelungen**

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter bzw. die für Sondersammelfahrten bereitgestellten Abfälle an dem für das Abholen festgesetzten Tag bis 06:30 Uhr so am Grundstück im öffentlichen Verkehrsbereich bereitgestellt werden, dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Bereitstellungsplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind (Bereitstellungsplatz). Ein für die Entsorgung der Abfallbehälter geeigneter Bereitstellungsplatz soll auf eine zumutbare Art und Weise über eine mindestens 3,50 m breite befahrbare öffentliche Straße mit ausreichender Wendemöglichkeit (18 m Wendekreis) bzw. Durchfahrtsstraße erreicht werden können. Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Pflichtigen die Abfallbehälter selbst zur nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Weisungen der Beauftragten der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu den in den Sätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (2) Abfallbehälter werden vom Bereitstellungsplatz durch den Müllwerker abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgebracht oder direkt am Bereitstellungsplatz vom Müllfahrzeug angehoben und geleert. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben bei der Aufstellung des Abfallbehälters nach Möglichkeit und soweit zumutbar darauf zu achten, dass die Müllwerker bzw. -fahrzeuge ungehindert Zugang zum Bereitstellungsplatz haben. Für Abfallbehälter in einem umzäunten und abgeschlossenen Bereitstellungsplatz auf dem angeschlossenen Grundstück kann eine gebührenpflichtige Abholung vom Standplatz (Vollservice) beantragt werden.
- (3) Der zur Entsorgung durch Sondersammelfahrten angemeldete Abfall (Sperrabfall, Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräte) ist an dem zur Abfuhr bestimmten Abfuhrtag bis 06:30 Uhr am Grundstück gemäß Abs. 1 bereitzustellen.
- (4) Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel geschlossen sind und eine ordnungsgemäße und störungsfreie Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter, insbesondere in die Restabfallbehälter zu füllen.
- (5) Das Befüllen von Sammelbehältern und Erfassungssystemen mit Abfallarten, für die andere Sammelbehälter, Erfassungssysteme oder Entsorgungswege bestimmt sind (Fremdeinwürfe), ist untersagt. Wird ein Bioabfallbehälter mit Störstoffen (zum Beispiel Plastiktüten, kompostierbare Folienbeutel, Restabfall, Glas, Metall, Kunststoff) befüllt, so wird bei erheblicher Fehlbefüllung ein Hinweis auf dem Bioabfallbehälter angebracht. Der Gebührenschuldner hat sodann die Möglichkeit der Nachsortierung. Ist eine Nachsortierung bis zum nächsten Entsorgungstermin nicht erfolgt, bleibt der Bioabfallbehälter an diesem Termin ungeleert, und es wird eine gebührenpflichtige Leerung als Restabfallbehälter vorgenommen.

Vorstehende Regelung gilt analog für Altpapierbehälter bei erheblicher Fehlbefüllung mit Abfällen, die keine Pappe, kein Papier oder keine Kartonagen sind.

- (6) Das Öffnen bereitgestellter Abfallbehälter und Erfassungssysteme, das Untersuchen und Durchsuchen ihres Inhaltes, das Befüllen mit Abfällen und das Mitnehmen des Inhalts durch Unbefugte ist untersagt.
- (7) Das Untersuchen, das Durchsuchen, das Mitnehmen von zum Einsammeln durch Sondersammelfahrten bereitgestelltem Abfall (z. B. Sperrabfall, sowie Elektro- und Elektronikgeräte) durch Unbefugte ist grundsätzlich untersagt. Das Hinzufügen von nicht zur Entsorgung angemeldetem Abfall ist grundsätzlich untersagt. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei Überlassung persönlicher Papiere, übernimmt die Kommunalservice Landkreis Börde AöR keine Verantwortung.
- (8) Die Abfuhrtage und -zeiten der einzelnen Abfallbehälter und des Schadstoffmobils werden gemäß § 29 bekannt gegeben.
- (9) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Gründe nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (10) Bei von der Kommunalservice Landkreis Börde AöR nicht zu vertretenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, wie Witterungseinflüsse, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Gebührenerlass und/oder sofortige Nachentsorgung.

## **§ 20 Eigenanlieferung**

- (1) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR hat zur Annahme und zum Umschlagen von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die Umladestationen „Wolmirstedt OT Elbeu“ und „Wanzleben“ einschließlich Kleinannahmenstellen in Wolmirstedt, Haldensleben, Oebisfelde, Wanzleben und Oschersleben eingerichtet. Die Benutzung der Umladestationen „Wolmirstedt OT Elbeu“ und „Wanzleben“ (Anlage 2) und die Benutzung der Kleinannahmenstellen (Anlage 3) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR ist durch Benutzungsordnungen geregelt. Die Benutzungsordnungen können hinsichtlich der Annahmeverpflichtung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR Beschränkungen der Menge nach vorsehen, soweit dies der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen erfordert. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Abfalls können die Benutzungsordnungen die Möglichkeit der vorherigen Beprobung sowie die vorherige Prüfung der Verwertbarkeit der anzuliefernden Abfälle vorsehen.
- (2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die der Kommunalservice Landkreis Börde AöR überlassen werden müssen und nach § 4 Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind vom Abfallbesitzer im Rahmen seiner Verpflichtung selbst oder durch Beauftragte zu den gemäß Abs. 1 durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR betriebenen Umladestationen zu bringen.
- (3) Die Entsorgung von Abfällen nach Abs. 1 und 2 erfolgt gebührenpflichtig gemäß Abfallgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 21 Alttextilien (Altkleider)**

- (1) Alttextilien (Altkleider) im Sinne dieser Satzung sind in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle wie Kleidungsstücke, Wäsche, Tisch- und Bettwäsche, Decken und andere nicht verschmutzte, gewebte Faserstoffe sowie Schuhe.
- (2) Saubere und gebrauchsfähige Alttextilien können im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen oder zu kirchlichen Zwecken im Zuge von Sammlungen (z. B. karitative Verbände) zur Wiederverwendung abgegeben werden. Zugelassene Sammler nach § 18 Abs. 1 KrWG können bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR erfragt werden. Die Abgabe ist auch auf einigen Kleinannahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR im Rahmen der zuvor genannten Sammlungen möglich.
- (3) Verunreinigte, verschlissene und nicht verwertbare Alttextilien (Lumpen) sind mit dem Restabfall zu entsorgen (§ 16).
- (4) Nicht zu den Alttextilien gehören schadstoffbelastete Textilien, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen. Sie sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu überlassen.

## **§ 22 Verpackungsabfälle**

- (1) Abfälle von Verkaufsverpackungen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) sind mit Ausnahme solcher aus Papier, Pappe und Karton (PPK) von der Entsorgungspflicht durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR ausgeschlossen. Die haushaltsnahe Gestellung von Sammelbehältern und Depotcontainern sowie die Entsorgung der durch den Abfallbesitzer bereitgestellten Verpackungsabfälle erfolgt durch die nach § 18 VerpackG zugelassenen privaten Systementsorger.
- (2) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR führt im Auftrag der Systementsorger die Abfallberatung durch.

## **III. ABSCHNITT Modellversuche, Pflichten, Sonstige Regelungen**

### **§ 23 Modellversuche**

Zur Erprobung und Auswertung neuer Abfallsammlungs-, Transport-, Behandlungs- oder Entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Kommunalservice Landkreis Börde AöR Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

## **§ 24 Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Kommunalservice Landkreis Börde AöR innerhalb eines Monats unaufgefordert das Entstehen und jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht, den Umfang sowie Änderungen zu seinen Personendaten (Namens- und Adressänderungen) schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei einem Wechsel in der Person des Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind der bisherige und der neue Pflichtige zur Anzeige verpflichtet.
- (3) Anschluss- und Benutzungspflichtige und andere Abfallbesitzer sind der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zur Auskunft über die Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen verpflichtet.

## **§ 25 Duldungspflicht**

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter auf ihrem Grundstück und Betreten ihres Grundstückes durch Bedienstete der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zum Zwecke der Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 5 Abs. 4 zu dulden.

## **§ 26 Sonstige Regelungen**

- (1) Abfälle gelten als angefallen, wenn sich der Besitzer von Stoffen oder Gegenständen ihrer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, spätestens aber, wenn sie:
  1. in zugelassene Abfallbehälter, Restabfall- und Bioabfallsäcke oder in sonstige zugelassene Erfassungssysteme eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt sind,
  2. für Sondersammelfahrten zur Abfuhr angemeldet und bereitgestellt sind,
  3. zur Abfuhr zum Schadstoffmobil gebracht werden,
  4. in zulässiger Weise durch den Besitzer oder durch einen von ihm beauftragten Dritten zur Umladestation gebracht werden.
- (2) Angefallene Abfälle gelten als überlassen, sobald sie durch das Sammelfahrzeug eingesammelt oder am Schadstoffmobil oder auf der Umladestation angenommen sind. Sie gehen zum Zeitpunkt der Überlassung in das Eigentum der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über.
- (3) Abfälle sind der Kommunalservice Landkreis Börde AöR, entsprechend den Regelungen der §§ 6 bis 16, in der vorgeschriebenen Weise, den bestimmten Orten sowie zu den bestimmten Terminen zu überlassen.

## **§ 27 Mitwirkung der Gemeinden**

- (1) Die Einheits- und Verbandsgemeinden leisten der Kommunalservice Landkreis Börde AöR Verwaltungshilfe bei der Erfüllung der Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung sowie der gesetzlichen Regelungen.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nach den Vorschriften des Landkreises Börde für die öffentlichen Bekanntmachungen. Örtlich begrenzte Hinweise, die die öffentliche Abfallentsorgung betreffen, werden nach Abstimmung mit der KsB AöR von den Einheits- und Verbandsgemeinden veröffentlicht.
- (3) Die Einheits- und Verbandsgemeinden legen für Grundstücke auf ihrem Gebiet, die rechtlich und dauerhaft oder teilweise nicht mit einem Entsorgungsfahrzeug erreicht werden können, mit der KsB AöR Bereich Logistik/Disposition abgestimmte öffentliche Bereiche für die Bereitstellung aller Abfälle im Holsystem fest und unterrichten die Anschluss- und Benutzungspflichtigen hiervon in geeigneter Weise.

## **§ 28 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR zur Deckung ihrer Aufwendungen nach Maßgabe der „Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS)“ Gebühren erhoben.

## **IV. ABSCHNITT Bekanntmachungen, Ordnungswidrigkeiten, In-Kraft-Treten**

### **§ 29 Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Börde. Sie können außerdem in geeigneter Weise online, in Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

### **§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 3 und 4 von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle in den von der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zugelassenen Sammelbehältern bereitstellt,
  2. entgegen § 5 seiner Pflicht zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht nachkommt bzw. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 unwahre Auskünfte erteilt,
  3. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle nicht nach Maßgabe der Satzung überlässt,
  4. entgegen § 19 Abs. 1 eine Weisung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR hinsichtlich des Standplatzes nicht befolgt,

5. entgegen § 19 Abs. 4 Abfälle in Restabfallbehälter einstampft oder einschlämmt, brennende oder glühende oder heiße Gegenstände und somit die Restabfallbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung beschädigt,
  6. entgegen § 19 Abs. 7 zum Einsammeln und Befördern durch Sondersammelfahrten geordnet bereitgestellten Abfall (Sperrabfall, Elektroaltgeräte, Altmetall) untersucht, durchsucht, mitnimmt oder nicht zur Entsorgung angemeldeten Abfall u. a. hinzufügt,
  7. entgegen § 24 seiner Verpflichtung zur Anzeige nicht nachkommt oder die für die Durchführung der öffentlichen Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte nicht erteilt,
  8. entgegen § 25 den Bediensteten der Kommunalservice Landkreis Börde AöR das Betreten ihres Grundstückes zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht gestattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 8 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA).

### **§ 31 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

### **§ 32 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES) vom 23.09.2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.03.2022, außer Kraft.

Kommunalservice Landkreis Börde AöR

Wolmirstedt, den 16.12.2024

  
Dennis Schulze  
Kaufmännischer Vorstand



  
Manuel Ballerstedt  
Technischer Vorstand

**Anlagen** (veröffentlicht auf der Homepage der KsB AöR unter [www.ks-boerde.de](http://www.ks-boerde.de)):

- Anlage 1 – Abfallverzeichnis
- Anlage 2 – Benutzungsordnung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR für die Kleinnahmestellen Haldensleben, Oebisfelde, Oschersleben, Wanzleben und Wolmirstedt OT Elbeu (Benutzungsordnung KA)
- Anlage 3 – Benutzungsordnung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR für die Umladestationen Wanzleben und Wolmirstedt OT Elbeu (Benutzungsordnung UL)